

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	30.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	13.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	695/2021-1
Stand	25.11.2021

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 08.11.2021 betr. Änderung der Geschäftsordnung § 20 (Einwohnerfragestunde)

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, von einer Änderung des § 20 Geschäftsordnung des Rates abzusehen.

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den § 20 der Geschäftsordnung des Rates nicht zu ändern.

Sachverhalt

Auf die beigelegte Anregung nach § 24 GO NRW wird verwiesen.

Der Petent regt an, den Wortlaut des § 20 Abs.1 Satz1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim dahingehend zu ändern, dass der Wortlaut „eine Frage“ durch das Wort „Fragen“ ersetzt wird.

Die Verwaltung sieht zurzeit keine Veranlassung, den Wortlaut des § 20 der Geschäftsordnung des Rates zu ändern.

Während Einwohnerfragen bis Mai 1979 in Ratssitzungen strikt unzulässig waren, insbesondere von kleineren Kommunen aber immer wieder eine Zulassung dieser Möglichkeit angefragt worden war, besteht seit diesem Zeitpunkt durch § 48 Abs. 1 Satz 3 die Möglichkeit, diese in der Geschäftsordnung des Rates vorzusehen. Der Gesetzgeber ging dabei von der Vorstellung aus, dass ein solches Fragerecht das Interesse der Öffentlichkeit an Ratssitzungen erhöhen und die Verbindung zwischen Rat und Bürgern somit beleben kann.

Fragestunden dürfen jedoch nicht dazu dienen, allgemeine Erklärungen ohne anschließende Frage abzugeben. Die Fragen sollen auch nicht zu einer Debatte mit den Einwohnern führen. Es bleibt dem Ermessen des Rates überlassen, Fragestunden vorzusehen, ebenfalls ist der Rat sehr frei in der Ausgestaltung. Er kann Höchstzahlen je Fragesteller und Sitzung sowie die Höchstzahl von Zusatzfragen festlegen (Held/Becker, Kommunalverfassungsrecht, Stand Juli 2021, § 48 GO NRW, Ziff. 6)."

Die Einreichung einer Einwohnerfrage ist nur eine Möglichkeit, sich am kommunalen Entscheidungsprozess zu beteiligen. Weitere Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten für Einwohner und Bürger sollen im Rahmen der geplanten Bürgerbeteiligungswerkstatt bedarfsgerecht erarbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen

keine